

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:

„§ 7 Anzeigeverfahren“

2. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch „500“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(kW)“, die Wortfolge „bei Photovoltaikanlagen von mehr als 500 kWpeak,“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen.“

4. § 7 lautet:

„§ 7

Anzeigeverfahren

Die geplante Errichtung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

1. im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
2. bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kWpeak

ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 6) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Anzeige erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.“

5. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 1 sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften). Dem Ansuchen um Bewilligung sind auch die nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Erteilung der Bewilligung gilt auch als Naturschutzbewilligung.“

6. In § 10 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„In Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:“

7. Dem § 69 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8 Abs. 7 und § 10 Abs. 1, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Nach den bisherigen Regelungen brauchen Stromerzeugungsanlagen bis zu vier Bewilligungen nach landesrechtlichen Vorschriften (Bgl. Elektrizitätswesengesetz, Bgl. BauG, Bgl. Starkstromwegegesetz sowie Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz).

Hinkünftig soll die Baubewilligung für genehmigungspflichtige Anlagen entfallen, das Naturschutzverfahren im Verfahren nach dem Bgl. Elektrizitätswesengesetz mitvollzogen werden und für das Starkstromwegegesetz soll, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen, die Bewilligungsfiktion gelten. Nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ werden diese Verfahren an einer Stelle (Landesregierung) dann abgewickelt werden.

Für kleinere Anlagen definierter Art wird ein Anzeigeverfahren eingeführt.

Ziel:

Zentrales Anliegen des verfahrensgegenständlichen Gesetzesvorhabens ist es, landesrechtliche Anlagenverfahren zu deregulieren. Durch die vorliegende Novelle wird sowohl für die Antragsteller als auch für die Behörde die Möglichkeit geschaffen, diese Verfahren einfacher und rascher abwickeln zu können. Die Verfahrenskonzentration, dass die Elektrizitätsbehörde bei Genehmigungsverfahren die Naturschutzaspekte „miterledigt“, ist ein weiterer Schritt einer Rechtsbereinigung.

Zur Sicherstellung rascherer Bewilligungsverfahren von insbesondere definierten Photovoltaik- und Windkraftanlagen wird die baubehördliche Bewilligung entfallen. Dadurch sollen die Betreiber von Projekten ihre Vorhaben rasch verwirklichen können. Öffentliche Interessen, insbesondere auch die des Nachbarnschutzes, werden dadurch nicht gefährdet bzw. eingeschränkt.

Lösung:

Novellierung des Bgl. Elektrizitätswesengesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen. Durch die Verfahrenskonzentration und den Entfall von Verfahren ist mit Einsparungen zu rechnen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 2:

Die Grenzwerte für die Bewilligungspflicht für die Errichtung und Erweiterung von Stromerzeugungsanlagen werden zur Erreichung einer wirksamen Verwaltungsvereinfachung wesentlich angehoben (von 50 auf 500 kW). Unter diesen Schwellenwerten wird eine Anzeigepflicht eingeführt (vgl. Z 4).

Zu Z 3:

Mobile, vorübergehende aufgestellte Stromerzeugungsanlagen, die zum Beispiel in Krisenfällen zum Einsatz kommen, werden bewilligungsfrei gestellt.

Zu Z 4:

Wenn auch nur Zweifel am Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen auftreten, ist die Anzeige des geplanten Vorhabens zurückzuweisen. Es ist fraglich, ob darauf folgend die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und damit die Erteilung der Bewilligung für das Vorhaben beantragt werden kann. In diesem Sinn soll Rechtsklarheit bestehen.

Vielfach reichen die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen nicht für eine einfache Kenntnisnahme durch die Behörde aus. Um zu verhindern, dass dadurch automatisch ein Bewilligungsverfahren beantragt werden muss, wurde die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Erledigung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) vorgesehen.

Im Falle der bloßen Zurkenntnisnahme mittels Bescheid hat dieser, zwecks Rechtssicherheit, die Rechtswirkungen eines Feststellungsbescheides. Werden auch Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben, so kommt dieser bescheidmäßigen Erledigung die Wirkung eines Rechtsgestaltungsbescheides zu. Beide Arten von Bescheiden sind im Rechtsmittelzug natürlich bekämpfbar.

Zu Z 5:

Vorausgesetzt, dass für die Erzeugungsanlage überdies eine Bewilligung, Anzeige udgl. nach dem Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich ist, tritt eine Konzentration der Genehmigungsverfahren bei der Elektrizitätsbehörde (Landesregierung) ein.

Rechtstechnisch geht die Konzentration mit der Mitanzwendung sämtlicher nach dem NG 1990 und den darauf beruhenden Verordnungen genehmigungsrelevanter Bestimmungen einher. Dabei hat die Behörde bei ihrer Genehmigungsentscheidung die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, anzuwenden. Die Mitanzwendung erfolgt auf Grundlage einer vollständigen Einreichung unter anderem auch für das Naturschutzverfahren. Erfolgt ein solcher nicht, so liegt ein nach § 13 Abs. 3 AVG verbesserungsfähiger Mangel vor.

Die Verfahrenskonzentration wird mit Kundmachung der verfahrensgegenständlichen Novelle erfolgen, da die geplante Sammelnovelle unter anderem mit den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 nicht gleichzeitig beschlossen werden wird. Zumal auch die Eignung des Standortes zum Errichten oder Betreiben der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften nicht verboten sein darf, findet auch die Prüfung der Widmungskonformität in den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften ihren Niederschlag.

Ebenso kommt der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in diesen Verfahren zu, zumal deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben kann.

Zu Z 6:

Zecks Klarstellung wurde im § 10, der ausschließlich von Genehmigungsverfahren spricht und das Anzeigeverfahren bis dato nicht kennt, die Parteienstellung auf Genehmigungsverfahren eingeschränkt. Das bedeutet aber nicht, dass Nachbarn ihre subjektiven öffentlichen Nachbarrechte nicht in anderen Materienverfahren (Verfahren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes) wahrnehmen können. Sinn und Zwecks ist es, die bestehenden Mehrgleisigkeit zu beseitigen und rasche Verfahren für Stromerzeugungsanlagen zwecks Forcierung von erneuerbarer Energie zu gewährleisten. Im Baugesetz werden nur Stromerzeugungsanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, für die eine Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Elektrizitätswesengesetz besteht, nicht aber für Anzeigeverfahren. Außerdem werden die

Nachbarn auch amtswegig geschützt. Im Falle des Vorliegens einer unzumutbaren Belästigung durch eine geplante Anlage, die die Behörde im Zusammenwirken mit Sachverständigen der entsprechenden Fachrichtungen (Lärm, Geruch udgl) festzustellen hat, ist die Anzeige zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Anzeige erforderlichen Voraussetzungen ergeben.